



Kanton Zürich
Baudirektion



Werkvertrag (Unterhalt)

Tiefbauamt
Strasseninspektorat

Gemeinde	Vergabe
Strasse	Auftragsbestätigungs-Nr. 8200
Strecke	Profit-Center P84210 (URI)
km/Bauwerk	Kostenträger 84
Vorhaben	Sachkonto 3141080010
Ausgabenbewilligung	
Massnahme	

Total Vergütung gemäss Ziffer 3 **Fr. 0.00** **Fr. 0.00**
(exkl. MWSt) **(inkl. MWSt)**

abgeschlossen zwischen dem
handelnd durch

Kanton Zürich
Baudirektion des Kantons Zürich,
vertreten durch das Tiefbauamt,
Strasseninspektorat

nachstehend bezeichnet mit

Auftraggeber

und

der Unternehmung

Adresse

MWSt Nr. / UID

nachstehend bezeichnet mit

Unternehmer

1 Vertragsgegenstand

Der Auftraggeber erteilt hiermit dem Unternehmer den Auftrag, am vorgenannten Projekt die Arbeiten gemäss diesem Vertrag auszuführen.

Gemäss Leistungsverzeichnis

2 Vertragsbestandteile und Reihenfolge bei Widersprüchen

Integrierte Bestandteile des Vertrages (Vertragsbestandteile; VB) sind entsprechend ihrer Bedeutung in nachstehender Reihenfolge:

- 2.1 Die vorliegende Vertragsurkunde
- 2.2 Ausschreibungsunterlagen, soweit sie den Inhalt des Werkvertrages betreffen, nämlich:
 - 2.2.1 Die durch das Objekt bedingten, besonderen Bestimmungen
 - 2.2.2 Das Leistungsverzeichnis
- 2.3 Das Angebot des Unternehmers samt Beilagen vom
- 2.4 Die übrigen für die vorliegend zu erbringenden Leistungen einschlägigen Schweizerischen Normen, soweit sie den Stand der anerkannten Regeln der Technik im Zeitpunkt der Ausschreibung wiedergeben.

Soweit zwischen den hiervor aufgeführten Vertragsbestandteilen ein Widerspruch besteht, ist die vorgenannte Reihenfolge für den Vorrang massgeblich. Besteht ein Vertragsbestandteil aus mehreren Dokumenten, geht bei Widersprüchen das zeitlich jüngere Dokument dem älteren vor.

3 Vergütung

3.1 Vergütung gemäss Angebot

Die Vergütung für die ausgeführten Arbeiten richtet sich nach dem bereinigten Angebot des Unternehmers und beträgt:

Total brutto		Fr.	0.00
./. Rabatt	0.0 %	Fr.	0.00
Zwischentotal brutto exkl. MWSt		Fr.	0.00
MWSt zum Satz von	8.0 %	Fr.	0.00
Rundungskorrektur		Fr.	0.00
Total netto inkl. MWSt		Fr.	0.00

3.2 Preisänderung infolge Teuerung

Preisänderungen infolge Teuerung werden quartalsweise gemäss folgendem Verfahren abgerechnet:

Verfahren mit dem PKI-NPK Kostenmodell nach SIA-Norm 123:2013.

NPK

Bei Teuerungsabrechnungen erfolgt die Berücksichtigung der Abzüge gemäss Art. 66 ff. SIA 118:2013.
Der Stichtag ist der Abgabetermin des Angebotes.

4 Finanzielle Modalitäten

4.1 Zahlungsmodalitäten

Die Vergütung wird gemäss folgenden Modalitäten ausbezahlt:

Abschlagszahlungen gemäss Art. 144 ff. SIA 118:2013

4.2 Rechnungsstellung und Bezahlung

Die Rechnungen sind unter Angaben der Ausgabenbewilligung, Vergabe und Auftragsbestätigungs-Nr. gemäss Seite 1 dieses Vertrages, der MWSt Nr. des Unternehmers und des Mehrwertsteuerbetrages, welcher separat auszuweisen ist, an die nachfolgende Adresse einzureichen:

Kanton Zürich Baudirektion

Tiefbauamt/Unterhaltsregion I

Rohrstrasse 45

8152 Glattbrugg

Für die Prüfung und die Zahlung der den vorgegebenen Anforderungen entsprechenden Rechnungen wird folgende Frist vereinbart: 30 Tage.

4.3 Skonto

Von jeder Zahlung innerhalb der unter Ziff. 4.4 genannten Zahlungsfristen ist der Bauherr berechtigt, ein Skonto von 2.0% abzuziehen.

4.4 Form

Für die nachfolgend aufgeführten Dokumente sind die vom Auftraggeber vorgesehenen Formulare zu verwenden.

Nachtragsofferte

Schlussabrechnung

Abnahmeprotokoll

Regierechnung

5 Fristen, Termine und Konventionalstrafen

Für die Vertragserfüllung des Unternehmers gelten die folgenden Fristen bzw. Termine

Datum	Ereignis
	Beginn Leistungserfüllung
	Ende Leistungserfüllung

6 Ansprechstellen

6.1 Auftraggeber

Adresse Projektleiter

Kanton Zürich Baudirektion
Tiefbauamt/Unterhaltsregion I
Rohrstrasse 45
8152 Glattbrugg

Name des Projektleiters

E-Mail	Telefon	Mobile
---------------	----------------	---------------

6.2 Unternehmer

Adresse Projektleiter

Name des Projektleiters

E-Mail	Telefon	Mobile
---------------	----------------	---------------

Änderungen der Kontaktdaten sind der anderen Partei umgehend schriftlich zu melden.

7 Versicherungen

Der Unternehmer erklärt, für die Dauer des Auftrages folgende Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen zu haben, die Versicherung während der Dauer des Auftrages aufrecht zu erhalten und die gültigen Versicherungsnachweise dem Bauherrn auf Verlangen vorzulegen:

Pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (Einmalgarantie pro Einzelereignis)	Fr.
sonstige Schäden (pro Einzelereignis)	Fr.

Versicherungsgesellschaft

Policen-Nr.

8 Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen und Gleichbehandlung

Der Unternehmer verpflichtet sich, für Leistungen in der Schweiz die am Ort der Leistung geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einzuhalten.

Er erklärt, gesetzliche Sozialabgaben und Versicherungsbeiträge sowie die übrigen Beiträge gemäss allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen geleistet zu haben.

Des Weiteren verpflichtet sich der Unternehmer, für Leistungen in der Schweiz die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohnleichheit einzuhalten.

Zieht der Unternehmer zur Vertragserfüllung Dritte bei, hat er diese schriftlich zu verpflichten, die vorgenannten Grundsätze ebenfalls einzuhalten.

Bei Verletzung der Pflichten gemäss dieser Vertragsziffer schuldet der Unternehmer dem Auftraggeber pro Verstoss eine Konventionalstrafe in der Höhe von 10% der Vergütung exkl. MWSt, mindestens aber Fr. 5'000, höchstens jedoch Fr. 50'000.

9 Besondere Vereinbarungen

9.1 Kostengrundlage

Als Stichtag für die Kostengrundlage gilt der Tag des Offerteingabetermins.

9.2 Veränderte Mengen

Bei veränderten Mengen, ungeachtet der Grösse der Veränderung, können keine Preisänderungen geltend gemacht werden. Der Auftraggeber behält sich weiter vor, einzelne Positionen und Bauteile ganz wegzulassen. Dies berechtigt den Unternehmer nicht, Nachforderungen zu stellen.

9.3 Anzeige- und Abmahnungspflichten

Anzeigen und Abmahnungen des Unternehmers haben grundsätzlich schriftlich zu erfolgen.

9.4 Subunternehmer

Der Unternehmer darf nur mit schriftlicher Bewilligung des Auftraggebers und unter Garantie der Einhaltung vertraglicher Löhne Arbeiten an einen Subunternehmer weitervergeben. Auch in diesem Falle bleibt er dem Auftraggeber gegenüber verantwortlich. Der Auftraggeber hat auch das Recht, in die Preisvereinbarungen zwischen Hauptunternehmer und Unterakkordanten Einsicht zu nehmen.

10 Schlussbestimmungen

Der vorliegende Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft.

Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11.04.1980) werden wegbedungen.

Gerichtsstand ist Zürich.

11 Unterschriften

Der Auftraggeber

Ort und Datum:

Martin Pola
Strasseninspektorat

Name/Funktion

Der Unternehmer

Ort und Datum:

Name/Funktion

Name/Funktion